

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 18. Juni 2015

41. Stück

187. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium der Zahnmedizin der Medizinischen Universität Innsbruck

187. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium der Zahnmedizin der Medizinischen Universität Innsbruck

Der im Mitteilungsblatt vom 29.06.2004, Studienjahr 2003/2004, 30. Stk., Nr. 149 kundgemachte Studienplan für Zahnmedizin der Medizinischen Universität Innsbruck in der Fassung Mitteilungsblatt vom 29.06.2004, Studienjahr 2003/2004, 30. Stk., Nr. 149, vom 21.06.2005, Studienjahr 2004/2005, 35. Stk., Nr. 144, vom 09.07.2007, Studienjahr 2006/2007, 26. Stk., Nr. 172, vom 16.08.2007, Studienjahr 2006/2007, 31. Stk., Nr. 186, vom 19.12.2007, Studienjahr 2007/2008, 9. Stk., Nr. 56, vom 23.05.2008, Studienjahr 2007/2008, 28. Stk., Nr. 137, vom 20.06.2008, Studienjahr 2007/2008, 32. Stk., Nr. 160, vom 03.07.2009, Studienjahr 2008/2009, 36. Stk., Nr. 160, vom 30.06.2010, Studienjahr 2009/2010, 38. Stk., Nr. 171, vom 01.06.2011, Studienjahr 2010/2011, 32. Stk., Nr. 152, vom 26.06.2012, Studienjahr 2011/2012, 41. Stk., Nr. 165, vom 28.06.2013, Studienjahr 2012/2013, 52. Stk., Nr. 213, vom 05.06.2014, Studienjahr 2013/2014, 39. Stk., Nr. 186, vom 30.06.2014, Studienjahr 2013/2014, 46. Stk., Nr. 198

wurde erneut geändert.

Die Änderung des Studienplans wurde vom Senat gemäß § 25 Abs 1 Z 10 UG nach Stellungnahme durch das Rektorat vom 05.05.2015 gemäß § 54 Abs 5 UG in der Sitzung am 21.05.2015 beschlossen.

Nach der Änderung lautet der Studienplan wie folgt:

Studienplan (Curriculum) für das Diplomstudium der Zahnmedizin

A Allgemeiner Teil

1 Allgemeine Beschreibung

Das Diplomstudium Zahnmedizin befähigt zur Ausübung des Berufs Zahnärztin/Zahnarzt. Die Ausbildung umfasst die Bereiche Wissen und Verständnis, klinische Fertigkeiten und Fähigkeiten, kommunikative und soziale Kompetenzen, ärztliche Haltung, berufsrelevante Kompetenzen und wissenschaftliche Forschung. Das Lehr- und Ausbildungsangebot umfasst wissenschaftliche Kenntnisvermittlung, praxisorientierte klinische Ausbildung, berufsvorbereitendes Training und Erziehung zu lebenslangem Lernen.

2 Akademischer Grad

Nach Absolvierung des Studiums der Zahnmedizin wird der akademische Grad „Doktorin der Zahnheilkunde“ bzw. „Doktor der Zahnheilkunde“, lateinisch „Doctor medicinae dentariae“, abgekürzt „Dr. med. dent.“ verliehen.

3 Art, Dauer und Gliederung des Studiums

Das Studium der Zahnmedizin ist ein Diplomstudium. Der Studienbeginn erfolgt im Wintersemester, da die Pflichtlehrveranstaltungen in ihrer zeitlichen Abfolge mit Beginn des Wintersemesters inhaltlich aufeinander abgestimmt sind.

Das Diplomstudium Zahnmedizin hat eine Regeldauer von zwölf Semestern. Das Studium ist in drei Studienabschnitte gegliedert; davon umfasst der 1. Studienabschnitt zwei Semester, der 2. Studienabschnitt vier Semester und der 3. Studienabschnitt sechs Semester.

Das Studium ist modular aufgebaut.

Im 3. Studienabschnitt absolvieren die Studierenden eine zahnärztlich-praktische Ausbildung im Rahmen eines 72-wöchigen Praktikums. Dabei wird den Studierenden die Möglichkeit einer kontinuierlichen und unmittelbar an der Patientin/an dem Patienten stattfindenden klinisch-praktischen Ausbildung geboten.

Voraussetzung zum Abschluss des Zahnmedizinstudiums ist neben den positiv abgelegten Prüfungen eine positiv beurteilte Diplomarbeit.

4 Ziele der einzelnen Studienabschnitte

Erster Studienabschnitt (1. – 2. Semester)

Im 1. Studienabschnitt werden zunächst im Einstiegsmodul "Basisausbildung Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde" die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, deren Testung über eine Bewertung der Eignung zum Zahnmedizinstudium hinausgehend die Beurteilung der Fähigkeit der Studierenden für die spätere Berufsausübung einer Zahnärztin/eines Zahnarztes erlaubt. Des Weiteren werden naturwissenschaftliche Grundkenntnisse und Wissen sowie grundlegendes Verständnis des menschlichen Körpers vermittelt, unterstützt von klinischen und allgemeinmedizinischen Falldemonstrationen. Es wird bereits in dieser Frühphase des Studiums besonderes Augenmerk auf die Entwicklung von psychosozialen Kompetenzen und die ethischen Grundlagen ärztlichen Handelns gerichtet.

Zweiter Studienabschnitt (3. – 6. Semester)

Im 2. Studienabschnitt wird das Wissen und Verständnis des menschlichen Organismus in Gesundheit und Krankheit vermittelt und vertieft. Daneben erarbeiten sich die Studierenden themen- und patientenorientiert klinisch anwendbare Kenntnisse im fächerübergreifenden Kleingruppenunterricht (problemorientiertes Lernen).

Dritter Studienabschnitt (7. – 12. Semester)

Der 3. Studienabschnitt ist der spezifisch-zahnmedizinischen Ausbildung gewidmet.

5 Internationale Vergleichbarkeit

Um die internationale Vergleichbarkeit der Studienleistungen zu gewährleisten, kommt das European Credit Transfer System (ECTS) zum Einsatz. ECTS-Punkte sind ein Maß für das tatsächliche Arbeitspensum der Studierenden (workload) und beinhalten die Zeit für den Besuch einer Lehrveranstaltung und die Zeit, die für Vor- und Nachbereitung benötigt wird. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen umfasst ein Studienjahr (bestehend aus zwei Semestern) mindestens 60 ECTS-Punkte, was einem Arbeitspensum der Studierenden von mindestens 1500 Stunden entspricht. Die Gesamtsumme der ECTS-Punkte beträgt bei zwölf Semestern mindestens 360 ECTS-Punkte.

Die Studierenden sollen bei regelmäßigen Befragungen im Rahmen der Evaluation der Lehre eine Einschätzung des Arbeitspensums für einzelne Module bzw. Lehrveranstaltungen abgeben, um mittelfristig Adaptierungen am ECTS-Schlüssel vornehmen zu können.

6 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch, wobei ausgewählte Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden können. Die Abfassung der Diplomarbeit sollte vorzugsweise in englischer Sprache erfolgen.

7 Fächer und Lehrveranstaltungen

- Pflichtfächer und Pflichtlehrveranstaltungen

Damit werden jene für alle Studierenden der Zahnmedizin verpflichtenden Fächer bezeichnet. Die Lehre in Pflichtfächern wird durch Pflichtlehrveranstaltungen abgedeckt.

- Wahlpflichtfächer und Wahlpflichtlehrveranstaltungen

Damit werden Fächer bezeichnet, deren Absolvierung verpflichtend ist, innerhalb derer es jedoch inhaltliche Wahlmöglichkeiten gibt. So können beispielsweise die Studierenden im 2. Studienabschnitt im Rahmen des problemorientierten Kleingruppenunterrichts aus verschiedenen thematischen Feldern wählen. Die Lehre in Wahlpflichtfächern wird durch Wahlpflichtlehrveranstaltungen abgedeckt.

- Wahlfächer und Wahllehrveranstaltungen

Die Studierenden sind verpflichtet, im Laufe des Studiums Wahlfächer im Umfang von zehn Semesterwochenstunden erfolgreich zu absolvieren. Wahlfächer werden an der Medizinischen Universität Innsbruck in Form von Wahllehrveranstaltungen angeboten, die der Komplettierung und weiteren Vertiefung der Inhalte von Pflichtfächern dienen. Wahlfächer können auch an allen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert werden.

Die Anerkennung von Wahllehrveranstaltungen obliegt der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten. Lehrveranstaltungen, die der Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen dienen bzw. Ergänzungsprüfungen selbst werden nicht als freie Wahlfächer anerkannt.

- Freifächer und freie Lehrveranstaltungen

An der Medizinischen Universität Innsbruck werden auch Freifächer angeboten, die den Studierenden im Rahmen von freien Lehrveranstaltungen ermöglichen, sich Kenntnisse in Spezialgebieten oder Randgebieten der Medizin anzueignen. Freie Lehrveranstaltungen können von der Vizerektorin/vom Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten auch für Wahlfächer anerkannt werden.

8 Lehrveranstaltungstypen

• Vorlesungen (VO)

Sie dienen der Einführung in die theoretischen Grundlagen des Faches, der Vermittlung von Überblicks- und Spezialkenntnissen auf dem momentanen Wissensstand des Faches und von aktuellen Forschungsergebnissen. Ringvorlesungen sind eine Sonderform, in der viele Lehrende zu einer übergeordneten Thematik aus ihrem Spezialgebiet Beiträge gestalten.

• Vorlesung mit integrierten Übungen (VU)

Zusätzlich zur Vorlesungscharakteristik erfolgt in den integrierten Übungen die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten. Es besteht durchgehende Anwesenheitspflicht.

• Seminare (SE)

Seminare sind Lehrveranstaltungen, die die Eigeninitiative der Studierenden durch individuell erarbeitete Beiträge (zB Seminarvorträge) fördern. Seminare sollen die Interpretationsfähigkeit der Studierenden stärken sowie rhetorische Fähigkeiten trainieren. Seminare bedürfen für den positiven Abschluss üblicherweise einer schriftlich ausgearbeiteten Seminararbeit. Bei Seminaren besteht durchgehende Anwesenheitspflicht.

• Praktika (PR)

Ein Praktikum dient einerseits der Vermittlung von Fertigkeiten oder Methoden im Sinne der praktischen Durchführung von überschaubaren Experimenten bzw. der Vermittlung einfacher Fertigkeiten, andererseits dem Training bereits weitgehend erlernter Methoden und deren Anwendung in komplexen experimentellen Versuchsansätzen. Ein Praktikum dient auch der Aneignung von praktisch-ärztlichen Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. Die Studierenden erlernen so medizinische Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ärztliche Haltungen im klinischen Routinebetrieb. Bei Praktika besteht durchgehende Anwesenheitspflicht.

Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten kann bei räumlichen Engpässen, die aufgrund äußerer Einflüsse durch höhere Gewalt (zB Brand, Zerstörung, Naturkatastrophen) verursacht sind, vorübergehend Lehrveranstaltungen in Form anderer Formate abhalten lassen (zB Praktika in Form von Seminaren).

9 Umfang und Abhaltungsmodus von Lehrveranstaltungen

Der Umfang der Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden (SSt) angegeben. Entsprechend der mittleren Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet „eine Semesterwochenstunde“ 15-mal eine Lehreinheit von je 45 Minuten Dauer.

Lehrveranstaltungen können kontinuierlich während des gesamten Semesters oder zeitlich geblockt abgehalten werden.

10 Ergänzungsprüfungen

Gemäß § 4 Abs 1 UBVO 1998 muss für die Studienrichtung Zahnmedizin vor vollständiger Ablegung der 1. Diplomprüfung die Ergänzungsprüfung in Latein positiv abgelegt werden.

11 Prüfungssystem

Prüfungen sind methodisch so zu gestalten, dass sie möglichst objektiv, nachvollziehbar, reliabel und valide sind. Geprüft werden die in den Lehrveranstaltungen definierten und/oder vermittelten Lehrinhalte. Formate der Prüfungen können mündlich, schriftlich, kombiniert mündlich-schriftlich, praktisch, kombiniert praktisch-mündlich, kombiniert praktisch-schriftlich oder kombiniert mündlich-schriftlich-praktisch sein. Prüfungen können auch in elektronischer Form abgewickelt werden (Computerprüfungen, Online Prüfungen).

Speziell bei der Überprüfung von praktisch-klinischen Fertigkeiten und Fähigkeiten können auch Prüfungsformate wie

- OSCE (objektives strukturiertes klinisches Examen),
- MiniCEX (mini clinical evaluation exercise) oder
- DOPS (direct observation of procedural skills)

zum Einsatz kommen.

Entsprechend der interdisziplinär-integrierten Unterrichtsform in vielen Lehrveranstaltungen finden in diesen auch die Prüfungen in integrierter Form statt. Der Erfolg in Prüfungen wird mit den Noten „Sehr gut“ 1 bis „Nicht genügend“ 5 bewertet.

Folgende Prüfungen sind zur Erfolgsbeurteilung vorgesehen:

- Lehrveranstaltungsprüfungen
- Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter
- Fachmodulprüfung Basisausbildung Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Kumulative Modulprüfungen
- Orientierende Gesamtprüfungen
- Studienabschließende Gesamtprüfung

Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungsprüfungen stehen als Leistungsbeurteilungen am Ende einer Einzelehrveranstaltung.

Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

Die Beurteilung erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von wiederholten Beurteilungen der Studierenden und laufender Beobachtung bzw. Überprüfung von praktischen Tätigkeiten und Fertigkeiten. Für solche Lehrveranstaltungen gilt Anwesenheitspflicht.

Ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter in aufeinander abgestimmten Teilen organisiert, so ist eine positive Beurteilung aller Teile für ein Bestehen der Lehrveranstaltung erforderlich.

Fachmodulprüfung Basisausbildung Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Die Fachmodulprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Prüfungsteil und umfasst den Gesamtstoff des Moduls 1.01. Die Fachmodulprüfung kann nur dann positiv benotet werden, wenn sowohl der theoretische Teil als auch der praktische Teil positiv bewertet werden. Die Prüfung kann dreimal wiederholt werden. Die positive Absolvierung dieser Prüfung stellt eine Voraussetzung zum Übertritt in den 2. Studienabschnitt dar.

Kumulative Modulprüfungen

Kumulative Modulprüfungen (KMP) umfassen den definierten oder vermittelten Stoff von Lehrveranstaltungen eines oder mehrerer Module. Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten besetzt für jede kumulative Modulprüfung einen Prüfungssenat, der vor der Veröffentlichung des Prüfungsergebnisses die Reliabilität und Validität der Prüfung feststellt und sich mit schriftlich eingebrachten Einwänden oder Kommentaren der Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten auseinandersetzt. Der Prüfungssenat entscheidet von Fall zu Fall über die nachträgliche Streichung von Teilen der Prüfung.

Orientierende Gesamtprüfung

Es gibt eine orientierende Gesamtprüfung ("Progresstest Medizin 1") im 2. Studienabschnitt, die der Selbsteinschätzung des Wissens der Studierenden und der vergleichenden Einschätzung des Wissensstandes dient und deren Bewertung keinen Einfluss auf den Studienfortschritt der Studierenden hat. Formal steht die orientierende Prüfung am Ende einer Vorlesung, die sich mit international standardisierten, formativen Prüfungsmethoden beschäftigt. Die Vorlesung wird in jedem Semester abgehalten. Eine einmalige Teilnahme am „Progresstest Medizin 1“ ist verpflichtend, wobei das Semester innerhalb des 2. Studienabschnitts frei wählbar ist.

Leistungsbeurteilung in der zahnmedizinisch-praktischen Berufsvorbereitung

- durch Beurteilungen der Fertigkeiten der Anamneseerhebung, Kommunikation und klinischen Untersuchung (zB auch durch MiniCEX) und
- durch Beurteilungen der manuellen Fertigkeiten (zB auch durch DOPS) bei der konservierenden, prothetischen und oralchirurgischen Behandlung von Patientinnen/Patienten.

Die Studierenden erhalten zusätzlich ein strukturiertes Feedback über ihre Leistung.

Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten kann nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten auch eine abschließende Prüfung durch OSCE anordnen.

Studienabschließende Gesamtprüfung

In der studienabschließenden Gesamtprüfung werden die für das Berufsbild der praktisch tätigen Zahnärztin/des praktisch tätigen Zahnarztes erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten und die dafür erforderlichen theoretischen Grundlagen aus den Hauptfächern des Studiums geprüft.

Zusätzlich zur Beurteilung für die einzelnen Fächer ist eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „Bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, andernfalls hat sie „Nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „Mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „Gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „Sehr gut“ erteilt wurde.

Inhalte von kumulativen Modulprüfungen

Für jede Unterrichtseinheit eines Moduls, dessen Inhalt im Rahmen einer kumulativen Modulprüfung entsprechend den von den jeweiligen Lehrenden definierten Lehrinhalten geprüft wird, werden Prüfungsfragen erstellt. Die verantwortlichen Fachvertreterinnen/Fachvertreter werden in die Vorbereitung und in die Leistungsbeurteilung der jeweiligen Prüfung entscheidend miteinbezogen. Aus der Gruppe der Fachvertreterinnen/Fachvertreter wird eine für die Durchführung verantwortliche Prüfungskoordinatorin/ein für die Durchführung verantwortlicher Prüfungskoordinator durch die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bestellt, die/der für die Auswahl der Fragen und die Erstellung des Prüfungskatalogs zuständig ist. Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten erstellt im Einvernehmen mit den einzelnen Fachvertreterinnen/Fachvertretern einen Schlüssel, der gewährleistet, dass eine erfolgreiche Absolvierung einer integrierten Modulprüfung auch den Nachweis der Kenntnisse in einzelnen Disziplinen gewährleistet.

Festlegung einer vom Studienplan abweichenden Prüfungsordnung

Für Studierende, die im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms an der Medizinischen Universität Innsbruck studieren, und für Studierende der Medizinischen Universität Innsbruck, die einen Teil ihres Studiums im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms absolvieren, kann die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten im Einzelfall vom Studienplan abweichende Prüfungsmodalitäten festlegen.

12 Beurteilung der schriftlichen Diplomarbeit

Die Diplomarbeit wird von der Vizerektorin/vom Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten der Betreuerin/dem Betreuer der Diplomarbeit zur Begutachtung zugewiesen. Die Beurteilung erfolgt im Rahmen eines kurzen schriftlichen Gutachtens mit der Benotung "Sehr gut" (1) bis "Nicht genügend" (5).

13 Einbindung von Frauen- und Geschlechterforschung

Frauen- und Geschlechterforschung werden durch Lehrveranstaltungen in das Studium eingebunden, in denen die für die Prävention, Diagnose und Therapie von Erkrankungen relevanten geschlechterspezifischen Unterschiede gelehrt werden. Dabei wird insbesondere auch auf die besonderen Bedürfnisse und Aufgaben von Frauen als Patientinnen und Ärztinnen, Fragen der Gleichbehandlung im Gesundheits- und Sozialsystem sowie der Krankenversorgung eingegangen.

14 Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten hat in Zusammenarbeit mit der Curricularkommission eine Richtlinie zu erlassen, in der die Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl geregelt wird und eine Abfolge von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studienabschnittes definiert wird.

15 Vermeidung von Diskriminierung von Personen mit Behinderung

Zur Vermeidung von Diskriminierung gemäß Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz kann die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten für Personen mit Behinderung im begründeten Einzelfall im notwendigen Umfang abweichende Studien- und Prüfungsmodalitäten festlegen.

B Spezieller Teil

1 Modul-, Fächer- und Lehrveranstaltungsübersicht

Erster Studienabschnitt (1. – 2. Semester)

	Modul	Titel	SSt	UE	workload gesamt	ECTS- Punkte	
1. Semester	1.01	Basisausbildung Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde					
		Umgang mit Patienten (VO)	5	75	175	7,0	
		Sicherheitsunterweisungen - Erkennen von Gefahren (VO)	0,33	5	13,0	0,5	
		Parodontologie, kieferorthopädische Mechanik, Mund-, Kiefer- u. Gesichtschirurgie (VO)	1	15	25	1	
		Aufbau, Zusammensetzung und 3-dimensionales Bearbeiten von Zähnen (VU)	2	30	63	2,5	
		Grundlagen der Zahnpräparation (VU)	1	15	38	1,5	
	1.02	Bausteine des Lebens 1 (VO)	9	135	325,0	13,0	
	1.04	Propädeutikum Medizinische Wissenschaft					
		Propädeutikum Medizinische Wissenschaft (VO)	1,5	22,5	50,0	2,0	
		Propädeutikum Medizinische Wissenschaft (PR)	0,5	7,5	13,0	0,5	
	1.05	Erste Hilfe (PR)	1	15	38,0	1,5	
	Summe 1. Semester:						29,5

2. Semester	Modul	Titel	SSt	UE	workload gesamt	ECTS- Punkte
	1.06	Bausteine des Lebens 2				
		Bausteine des Lebens 2 (VO)	11,5	172,5	450,0	18,0
		Praktika (Teile können auch bereits im 1. Semester absolviert werden)				
		Biochemie 1 (PR)	2,8	43	75,0	3,0
		Biologie (PR)	1	15	38,0	1,5
		Histologie 1 (PR)	1	15	38,0	1,5
		Physik (PR)	1	15	38,0	1,5
		Anatomie 1 (PR)	2,5	37,5	113,0	4,5
	1.07	Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen 2 (VO)	1,5	22,5	50,0	2,0
Summe 2. Semester:						32,0

Zweiter Studienabschnitt (3. – 6. Semester)

3. Semester	Modul	Titel	SSt	UE	workload gesamt	ECTS- Punkte
	2.01	Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers				
		Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers (VO)	9	135	350	14,0
		Anatomie 2 (PR)	7,5	112,5	200,0	8,0
		Histologie 2 (PR)	2	30	38,0	1,5
	2.03	Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen 3 (VO)	1,5	22,5	38,0	1,5
	2.04	Untersuchungskurs am Gesunden (VO)	0,7	10,5	25,0	1,0
	2.38	Gender Medizin 1 (VO)	1	15	25,0	1,0
	2.42	Werkstoffkunde für Zahnmedizinerinnen/Zahnmediziner (VO)	1	15	25,0	1,0
	Summe 3. Semester:					

4. Semester	Modul	Titel	SSt	UE	workload gesamt	ECTS- Punkte
	2.04	Untersuchungskurs am Gesunden (PR)	0,8	12	13,0	0,5
	2.05	Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit				
		Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit (VO)	5,8	87	225	9,0
		Physiologie (PR)	3	45	88,0	3,5
		Biochemie 2 (PR)	2,2	33	63	2,5
	2.06	Ärztliche Gesprächsführung 1 (VO) (kann auch im 3. Semester angeboten werden)	0,5	7,5	13,0	0,5
	2.07	Endokrines System (VO)	5	75	175	7,0
	2.08	Blut (VO)	3	45	100	4,0
	2.09	Grundlagen der Pathologie und Pharmakologie 1 (VO)	1	15	25	1,0
	2.10	Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen 4 (VO)	1,5	22,5	38,0	1,5
	2.11	Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlpflichtfach) (SE) (kann auch im 3. Semester angeboten werden)	1	15	15	0,5
	2.18	Ärztliche Gesprächsführung 2 (PR) (kann auch im 3. Semester angeboten werden)	1,5	22,5	25	1,0
	2.43	Wundlehre für Zahnmedizinerinnen/Zahnmediziner				
		Wundlehre für Zahnmedizinerinnen/Zahnmediziner (VU)	0,5	7,5	13,0	0,5
		Wundlehre für Zahnmedizinerinnen/Zahnmediziner (PR)	0,5	7,5	13,0	0,5
	Summe 4. Semester:					32,0

	Modul	Titel	SSSt	UE	workload gesamt	ECTS- Punkte
5. Semester	2.02	Medizinische Wissenschaft				
		Medizinische Wissenschaft (VO)	1	15	25	1,0
		PR Medizinische Wissenschaften	0,5	7,5	13,0	0,5
	2.12	Infektion, Immunologie und Allergologie				
		Infektion, Immunologie und Allergologie (VO)	7	105	200	8,0
		PR Infektion, Immunologie und Allergologie	1	15	25	1,0
	2.13	Herz-Kreislaufsystem (VO)	6	90	175	7,0
	2.14	Atmung (VO)	3	45	75	3,0
	2.15	Niere und ableitende Harnwege	3	45	75	3,0
	2.16	Grundlagen der Pathologie und Pharmakologie 2 (VO)	1	15	25	1,0
	2.17	Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 1:				
		Lungenfunktionsdiagnostik (PR)	0,3	4,5	13,0	0,5
		Beatmung und Intubation (PR)	0,7	10,5	13,0	0,5
		Ultraschall des Herzens, Ergometrie, EKG (Modul 2.13) (PR)	1,2	18	25	1,0
	2.19	Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlpflichtfach):				
		Wahlpflichtfach 1 (SE)	1	15	15	0,5
		Wahlpflichtfach 2 (SE)	1	15	15	0,5
	2.41	Verfassen einer akademischen Abschlussarbeit (Einführung in die Diplomarbeit) (VO) (wird auch im 6. Semester angeboten)	0,5	7,5	13,0	0,5
		Summe 5. Semester				28,0

6. Semester	Modul	Titel	SSt	UE	workload gesamt	ECTS- Punkte
	2.20	Nervensystem und menschliches Verhalten (VO)	7	105	200	8,0
	2.21	Ernährung und Verdauung (VO)	4	60	125	5,0
	2.23	Haut und Schleimhaut (VO)	4	60	125	5,0
	2.24	Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 2:				
		Neurologische Untersuchung (PR)	0,5	7,5	13,0	0,5
		Ultraschall des Abdomens (PR)	1	15	15	0,5
		Notfallmedizin/ACLS (PR)	1,5	22,5	25	1,0
	2.25	Ärztliche Gesprächsführung 3 (PR)	1	15	15	0,5
	2.26	Mikroskopische Pathologie 1 (PR)	1,5	22,5	25	1,0
	2.28	Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlpflichtfach):				
		Wahlpflichtfach 3 (SE)	1	15	15	0,5
		Wahlpflichtfach 4 (SE)	1	15	15	0,5
	2.39	Standardisierte Prüfungsverfahren (VO; Vorbereitung Progresstest Medizin 1) (wird auch im 5. Semester angeboten)	0,2	3	5	0,2
	Summe 6. Semester					22,7

Liste der Wahlmodule für Wahlpflichtfach "Problemorientierter Kleingruppenunterricht" (Wahlpflichtfach)

Wahlmodule	Semester	SSt
Modul 2.11 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	4.	1
Endokrines System		1
Blut		1
Modul 2.19 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	5.	2
Infektion, Immunologie und Allergologie		1
Herz-Kreislaufsystem		1
Atmung		1
Niere und ableitende Harnwege		1
Modul 2.28 Problemorientierter Kleingruppenunterricht	6.	2
Nervensystem und menschliches Verhalten		1
Ernährung und Verdauung		1
Haut und Schleimhaut		1

Dritter Studienabschnitt (7. – 12. Semester)

7. Semester	Modul	Titel	SSt	UE	workload gesamt	ECTS- Punkte
	ZM 3.1	Einführung in die Morphologie der Zähne (VU)		1,5	22,5	40
ZM 3.2	Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I	Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I, Teil 1 (VO)	2	30	50	2
ZM 3.3	Zahnärztliche Chirurgie	Zahnärztliche Chirurgie (VO)	1	15	25	1
ZM 3.4	Zahnerhaltungskunde/Parodontologie	Zahnerhaltungskunde/Parodontologie, Teil 1 (VO)	3,5	52,5	75	3
ZM 3.5	Zahnerhaltungskunde Übungen I	Zahnerhaltungskunde Übungen I, Teil 1 (VU)	3	45	75	3
ZM 3.6	Zahnersatzkunde I	Zahnersatzkunde I, Teil 1 (VO)	2	30	50	2
		Zahnersatzkunde I, Teil 1(VU)	1	15	25	1
ZM 3.7	Extraktionslehre einschließlich Anästhesiologie (VO)		1	15	25	1
ZM 3.8	Zahnärztliche Röntgenologie	Zahnärztliche Röntgenologie (VO)	1	15	25	1
Summe 7. Semester						15,5

8. Semester	Modul	Titel	SSt	UE	workload gesamt	ECTS- Punkte
	ZM 3.2	Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I				
		Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I, Teil 2 (VO)	1	15	25	1
		Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I (VU)	1	15	25	1
	ZM 3.3	Zahnärztliche Chirurgie				
		Zahnärztliche Chirurgie (VU)	1	15	25	1
	ZM 3.4	Zahnerhaltungskunde/Parodontologie				
		Zahnerhaltungskunde/Parodontologie, Teil 2 (VO)	3	45	75	3
	ZM 3.5	Zahnerhaltungskunde Übungen I				
		Zahnerhaltungskunde Übungen I, Teil 2 (VU)	2	30	50	2
	ZM 3.6	Zahnersatzkunde I				
		Zahnersatzkunde I, Teil 2 (VO)	2	30	50	2
		Zahnersatzkunde I, Teil 2 (VU)	2	30	50	2
ZM 3.8	Zahnärztliche Röntgenologie					
	Zahnärztliche Röntgenologie (VU)	1	15	25	1	
Summe 8. Semester						13

9. Semester	Modul	Titel	SSt	UE	workload gesamt	ECTS- Punkte
	ZM 3.10	Kieferorthopädie I				
		Kieferorthopädie I, Teil 1 (VO)	3	45	75	3
		Kieferorthopädie I, Teil 1 (VU)	1	15	25	1
	ZM 3.11	Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II				
		Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II, Teil 1 (VO)	2	30	50	2
		Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II, Teil 1 (VU)	1	15	25	1
	ZM 3.12	Zahnerhaltungskunde Übungen II				
		Zahnerhaltungskunde Übungen II, Teil 1 (VU)	2	30	50	2
	ZM 3.13	Zahnersatzkunde II				
		Zahnersatzkunde II, Teil 1 (VO)	2	30	50	2
		Zahnersatzkunde II, Teil 1 (VU)	2	30	50	2
	ZM 3.14	Notfallmedizin für Zahnärztinnen/Zahnärzte (VO)	1	15	25	1
	Summe 9. Semester					

10. Semester	Modul	Titel	SSt	UE	workload gesamt	ECTS- Punkte
	ZM 3.10	Kieferorthopädie I				
		Kieferorthopädie I, Teil 2 (VO)	3	45	75	3
		Kieferorthopädie I, Teil 2 (VU)	1	15	25	1
	ZM 3.11	Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II				
		Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II, Teil 2 (VO)	2	30	50	2
		Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II, Teil 2 (VU)	0,5	7,5	15	0,5
	ZM 3.12	Zahnerhaltungskunde Übungen II				
		Zahnerhaltungskunde Übungen II, Teil 2 (VU)	2	30	25	2
	ZM 3.13	Zahnersatzkunde II				
		Zahnersatzkunde II, Teil 2 (VO)	2	30	50	2
		Zahnersatzkunde II, Teil 2 (VU)	2	30	50	2
	ZM 3.15	Gnathologische Diagnostik (VO)	1	15	25	1
Summe 10. Semester						13,5

11. Semester	Modul	Titel	SSt	UE	workload gesamt	ECTS- Punkte
	ZM 3.16	Zahnerhaltungskunde Übungen III				
		Zahnerhaltungskunde Übungen III, Teil 1 (VU)	1	15	25	1
	ZM 3.17	Zahnersatzkunde III				
		Zahnersatzkunde III, Teil 1 (VO)	1	15	25	1
		Zahnersatzkunde III, Teil 1 (VU)	2	30	50	2
	ZM 3.18	Arzneitherapie für Zahnmedizinerinnen/Zahnmediziner (SE)	1	15	25	1
	ZM 3.19	Planung komplexer Behandlungsfälle, Teil 1 (VO)	0,5	7,5	15	0,5
	ZM 3.20	Implantatprothetik (VO)	1	15	25	1
	ZM 3.21	Zahnärztliche Akut- und Notfälle, Teil 1 (VU)	0,5	7,5	15	0,5
Summe 11. Semester						7

12. Semester	Modul	Titel	SSt	UE	workload gesamt	ECTS- Punkte
	ZM 3.16	Zahnerhaltungskunde Übungen III				
		Zahnerhaltungskunde Übungen III, Teil 2 (VU)	1	15	25	1
	ZM 3.17	Zahnersatzkunde III				
		Zahnersatzkunde III, Teil 2 (VO)	1	15	25	1
		Zahnersatzkunde III, Teil 2 (VU)	1,5	22,5	38	1,5
	ZM 3.19	Planung komplexer Behandlungsfälle, Teil 2 (VO)	0,5	7,5	15	0,5
	ZM 3.21	Zahnärztliche Akut- und Notfälle, Teil 2 (VU)	0,5	7,5	15	0,5
Summe 12. Semester						4,5

7. – 12. Semester	Modul	Titel	SSt	UE	workload gesamt	ECTS- Punkte
	ZM 3.9	Zahnmedizinisch-praktische Berufsvorbereitung				
		Zahnmedizinisch-praktische Berufsvorbereitung (PR), Teil 1				
		Anteil im 7. und 8. Semester				
		Zahnerhaltungskunde Übungen I (PR)	1	15	275	11
		Zahnersatzkunde I (PR)	0,5	7,5	150	6
		Extraktionslehre einschließlich Anästhesiologie (PR)	0,07	1	25	1
		Zahnärztliche Röntgenologie (PR)	0,07	1	25	1
		Anteil im 9. und 10. Semester				
		Zahnerhaltungskunde Übungen II (PR)	0,8	11	225	9
		Zahnersatzkunde II (PR)	0,8	11	225	9
		Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II (PR)	0,35	5	75	3
		Anteil im 11. und 12. Semester				
		Zahnerhaltungskunde Übungen III (PR)	0,5	7,5	150	6
		Zahnersatzkunde III (PR)	1	15	275	11
		Kieferorthopädie II (PR)	0,14	2	25	1

Lehrveranstaltungsfreie Zeit		Zahnmedizinisch-praktische Berufsvorbereitung, Teil 2				
		Zahnerhaltungskunde I			275	11
		Zahnersatzkunde I			150	6
		Extraktionslehre einschließlich Anästhesiologie			25	1
		Zahnärztliche Röntgenologie			25	1
		Zahnerhaltungskunde II			225	9
		Zahnersatzkunde II			225	9
		Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II			75	3
		Zahnerhaltungskunde III			150	6
		Zahnersatzkunde III			275	11
		Kieferorthopädie II			25	1
	Gesamt				116	

Leistungen, die mehreren Semestern, aber bestimmten Studienabschnitten zugeordnet sind:

	Titel	SSt	UE	workload gesamt	ECTS- Punkte
1. – 6. Semester	Freie Wahlfächer	10	150	250	10
7. – 12. Semester	Diplomarbeit			500	20
Summe					30

2 Prüfungsaufbau des Diplomstudiums Zahnmedizin

Erste Diplomprüfung

Die 1. Diplomprüfung besteht aus

- (1) der positiven Absolvierung der Fachmodulprüfung Basisausbildung Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,
- (2) der positiven Absolvierung der festgelegten Lehrveranstaltungsprüfungen,
- (3) der positiven Absolvierung der festgelegten Praktika und
- (4) der positiven Absolvierung der kumulativen Modulprüfungen (KMP 1 und 2).

ad (1) Fachmodulprüfung

Über Modul 1.01 wird eine Gesamtprüfung (Fachmodulprüfung) im 1. Semester abgelegt. Die positive Absolvierung des praktischen und des theoretischen Teils der Fachmodulprüfung ist die Voraussetzung zur Teilnahme an den weiteren Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts und zur Anmeldung zur KMP 1.

ad (2) Lehrveranstaltungsprüfungen

Modul 1.07: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen 2

ad (3) Praktika

- Modul 1.06: PR des Moduls Bausteine des Lebens 2:
 - (1) PR Biochemie 1
 - (2) PR Biologie
 - (3) PR Histologie 1
 - (4) PR Physik
 - (5) PR Anatomie 1
- Modul 1.04: PR Propädeutikum Medizinische Wissenschaft
- Modul 1.05: PR Erste Hilfe

ad (4) Kumulative Modulprüfungen (KMP 1 und 2)

KMP 1 und KMP 2 sind schriftliche Gesamtprüfungen über die Lehrinhalte von Vorlesungen des 1. Studienabschnitts. KMP 1 findet am Ende des 1. Semesters bzw. am Beginn des 2. Semesters, KMP 2 am Ende des 2. Semesters statt. Voraussetzung für die Anmeldung zur KMP 1 ist die positive Absolvierung der Fachmodulprüfung "Basisausbildung Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde". Voraussetzung für die Anmeldung zur KMP 2 ist die erfolgreiche Absolvierung der Fachmodulprüfung "Basisausbildung Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde", des Praktikums "Erste Hilfe" und der Praktika des Moduls 1.06.

Inhaltliche Grundlagen von KMP 1 und 2:

- KMP 1: Modul 1.02: Bausteine des Lebens 1
Modul 1.04: Propädeutikum Medizinische Wissenschaft
- KMP 2: Modul 1.06: Bausteine des Lebens 2

Der Eintritt in den 2. Studienabschnitt ist erst nach der erfolgreich abgelegten 1. Diplomprüfung möglich.

Zweite Diplomprüfung

Die 2. Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen.

Die beiden Teile der 2. Diplomprüfung bestehen jeweils aus:

- (1) der positiven Absolvierung der festgelegten Lehrveranstaltungsprüfungen des 2. und 3. Studienjahrs,
- (2) der positiven Absolvierung der festgelegten Praktika und
- (3) der positiven Absolvierung der kumulativen Modulprüfungen (KMP 3, KMP 4A und KMP 4B).

Zweite Diplomprüfung – Teil 1

ad (1) Lehrveranstaltungsprüfungen

- SE Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlpflichtfach)
- VO Standardisierte Prüfungsverfahren (Progresstest Medizin 1)
- VO Werkstoffkunde für Zahnmedizinerinnen/Zahnmediziner

ad (2) Praktika

- (1) PR Anatomie 2
- (2) PR Histologie 2
- (3) PR Physiologie
- (4) PR Biochemie 2
- (5) PR Untersuchungskurs am Gesunden
- (6) PR Ärztliche Gesprächsführung 2
- (7) VU Wundlehre für Zahnmedizinerinnen/Zahnmediziner
- (8) PR Wundlehre für Zahnmedizinerinnen/Zahnmediziner

ad (3) Kumulative Modulprüfung (KMP 3)

KMP 3 ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte folgender Vorlesungen des 2. Studienjahres (3. – 4. Semester):

- (1) Modul 2.01: Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers
- (2) Modul 2.03: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen 3
- (3) Modul 2.05: Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit
- (4) Modul 2.06: Ärztliche Gesprächsführung 1
- (5) Modul 2.07: Endokrines System
- (6) Modul 2.08: Blut
- (7) Modul 2.09: Grundlagen der Pathologie und Pharmakologie 1
- (8) Modul 2.10: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen 4
- (9) Modul 2.38: Gender Medizin 1

KMP 3 findet am Ende des 2. Studienjahrs (4. Semester) statt. Voraussetzung für die Anmeldung zur KMP 3 ist die positive Absolvierung der 1. Diplomprüfung.

Zweite Diplomprüfung –Teil 2

ad (1) Lehrveranstaltungsprüfungen

- SE Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlpflichtfach)
- VO Standardisierte Prüfungsverfahren (Progresstest Medizin 1); kann auch im Teil 1 der 2. Diplomprüfung absolviert werden
- VO Verfassen einer akademischen Abschlussarbeit (Einführung in die Diplomarbeit)

ad (2) Praktika

- (1) PR Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 1 und 2
- (2) PR Ärztliche Gesprächsführung 3
- (3) PR Praktikum mikroskopische Pathologie 1
- (4) PR Hygiene und Mikrobiologie
- (5) PR Medizinische Wissenschaft

ad (3) Kumulative Modulprüfungen (KMP 4A und KMP 4B)

KMP 4A ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte von Vorlesungen des 5. Semesters:

- (1) Modul 2.02: Medizinische Wissenschaft
- (2) Modul 2.12: Infektion, Immunologie und Allergologie
- (3) Modul 2.13: Herz-Kreislaufsystem
- (4) Modul 2.14: Atmung
- (5) Modul 2.15: Niere und ableitende Harnwege
- (6) Modul 2.16: Grundlagen der Pathologie und Pharmakologie 2

KMP 4B ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte von Vorlesungen des 6. Semesters:

- (1) Modul 2.20: Nervensystem und menschliches Verhalten
- (2) Modul 2.21: Ernährung und Verdauung
- (3) Modul 2.23: Haut und Schleimhaut

KMP 4A findet am Ende des 5. Semesters, KMP 4B am Ende des 6. Semesters statt. Voraussetzung für die Anmeldung zur KMP 4A ist die positive Absolvierung der KMP 3. Voraussetzung für die Anmeldung zur KMP 4B ist die positive Absolvierung der KMP 3 und aller Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts.

Der Eintritt in den 3. Studienabschnitt ist erst nach der erfolgreich abgelegten 2. Diplomprüfung und der erfolgreichen Absolvierung aller Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts möglich.

Dritte Diplomprüfung

Die 3. Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen.

Die zwei Teile der 3. Diplomprüfung bestehen aus:

- (1) der positiven Absolvierung der festgelegten Lehrveranstaltungsprüfungen des 4., 5. und 6. Studienjahrs,
- (2) der positiven Absolvierung der festgelegten Praktika und Vorlesungen verbunden mit Übungen und
- (3) der positiven Absolvierung der studienabschließenden mündlich-kommissionellen Gesamtprüfung.

Dritte Diplomprüfung – Teil 1

ad (1) Lehrveranstaltungsprüfungen:

- VO Mund-. Kiefer- und Gesichtschirurgie I, Teile 1 und 2
- VO Zahnärztliche Chirurgie
- VO Zahnerhaltungskunde/Parodontologie, Teile 1 und 2
- VO Zahnersatzkunde I, Teile 1 und 2
- VO Extraktionslehre einschließlich Anästhesiologie
- VO Zahnärztliche Röntgenologie

- VO Kieferorthopädie I, Teile 1 und 2
- VO Mund-. Kiefer- und Gesichtschirurgie II, Teile 1 und 2
- VO Zahnersatzkunde II, Teile 1 und 2
- VO Notfallmedizin für Zahnärztinnen/Zahnärzte
- VO Gnathologische Diagnostik

- VO Zahnersatzkunde III, Teile 1 und 2
- VO Planung komplexer Behandlungsfälle, Teile 1 und 2
- VO Implantatprothetik
- SE Arzneitherapie für Zahnmedizinerinnen/Zahnmediziner

ad (2) Praktika und Vorlesungen verbunden mit Übungen:

- VU Einführung in die Morphologie der Zähne
- VU Zahnerhaltungskunde Übungen I, Teile 1 und 2
- VU Zahnersatzkunde I, Teile 1 und 2
- VU Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I
- VU Zahnärztliche Chirurgie
- VU Zahnärztliche Röntgenologie

- VU Kieferorthopädie I, Teile 1 und 2
- VU Mund-. Kiefer- und Gesichtschirurgie II, Teile 1 und 2
- VU Zahnerhaltungskunde Übungen II, Teile 1 und 2
- VU Zahnersatzkunde II, Teile 1 und 2
- VU Zahnerhaltungskunde Übungen III, Teile 1 und 2
- VU Zahnersatzkunde III, Teile 1 und 2
- VU Zahnärztliche Akut- und Notfälle, Teile 1 und 2

- PR zahnmedizinisch-praktische Berufsvorbereitung, Teil 1

Dritte Diplomprüfung – Teil 2

ad (3) Studienabschließende Gesamtprüfung

Der dritte Teil der 3. Diplomprüfung ist eine studienabschließende mündlich-kommissionelle Gesamtprüfung über die für das Berufsbild der praktisch tätigen Zahnärztin/des praktisch tätigen Zahnarztes erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten und die dafür erforderlichen theoretischen Grundlagen aus den vier Hauptfächern des Studiums:

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie inklusive zahnärztliche Chirurgie; Kieferorthopädie; Zahnerhaltungskunde inklusive Parodontologie; Zahnersatzkunde.

Die studienabschließende Gesamtprüfung findet am Ende des 6. Studienjahres statt. Der Prüfungssenat besteht aus vier Fachvertreterinnen/Fachvertretern der vier genannten Hauptfächer. Voraussetzung für die Anmeldung ist die positive Absolvierung des 1. Teils der 3. Diplomprüfung, die positive Absolvierung des zweiten Teils der zahnmedizinisch-praktischen Berufsvorbereitung und die Präsentation (Defensio) der positiv beurteilten Diplomarbeit.

3 Diplomarbeit

Die Voraussetzung für die Anmeldung der schriftlichen Diplomarbeit ist die Absolvierung der KMP 4 und der Pflichtlehrveranstaltung "Verfassen einer akademischen Abschlussarbeit". Im Rahmen der Diplomarbeit haben die Studierenden eine eigenständige wissenschaftliche Leistung zu erbringen. Sie weisen durch die Erstellung der Diplomarbeit ihre Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und zum eigenständigen Projektmanagement nach.

Integrativer Bestandteil der Diplomarbeit ist die praktische Durchführung einer umfassenden zahnärztlichen Diagnostik und Behandlung an der Patientin/an dem Patienten. Die/der Studierende hat nachzuweisen, dass sie/er Diagnostik, Therapie und Therapiedurchführung selbständig beherrscht und dokumentieren kann.

Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen/Betreuern auszuwählen. Erst nach der Annahme der angemeldeten Diplomarbeit durch die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten ist der Beginn der Diplomarbeit zulässig. Die Durchführung der Diplomarbeit nach der letzten in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfung ist zulässig. Die Diplomarbeit wird von der Studierenden/vom Studierenden im Rahmen einer Defensio vorgestellt.

Für die Erstellung der schriftlichen Diplomarbeit sind die entsprechenden veröffentlichten Richtlinien der Vizerektorin/des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten zu beachten.

4 72-wöchige zahnmedizinisch-praktische Berufsvorbereitung

Die berufsvorbereitende zahnmedizinisch-praktische Ausbildung erfolgt in zwei Teilen im 3. Studienabschnitt. Im Teil 1 sind Praktika (PR) im Ausmaß von 36 Wochen an den Universitätskliniken des Departments Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie zu absolvieren. Dieses Praktikum ist als ein aufeinander aufbauendes Lernprogramm konzipiert. Teil 2 umfasst klinisch-praktisches Arbeiten im Ausmaß von 36 Wochen und ist in der lehrveranstaltungsfreien Zeit zu absolvieren. In der berufsvorbereitenden zahnmedizinisch-praktischen Ausbildung werden Kenntnisse und praktische Fertigkeiten erworben, welche im Rahmen der beruflichen zahnmedizinischen Tätigkeit an der Patientin/an dem Patienten erforderlich sind. Die Studierenden arbeiten überwiegend an Patientinnen/Patienten unter fachlicher Begleitung und Anleitung von Lehrenden der Universitätskliniken des Departments Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie.

5 Übergangsbestimmungen

Jene Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplans bereits die SIP 1 (summativ-integrative Prüfung 1) aus einer früheren Studienplanversion positiv absolviert haben bzw. die SIP 1 (entsprechend: KMP 1 und KMP 2) bis zum Ende des Wintersemesters 2014/15 positiv absolvieren, das Praktikum "Kompetenzen im Umgang mit kranken Menschen" (Modul 1.09) jedoch noch nicht positiv absolviert haben, müssen die positive Absolvierung dieses Praktikums bis spätestens vor Anmeldung zur kumulativen Modulprüfung (KMP 3) nachweisen.

6 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Studienplans treten mit 01.10.2015 in Kraft.

Für den Senat der Medizinischen Universität Innsbruck:

Univ.-Prof. Dr. Martin Krismer
Vorsitzender
